

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kooperationen

§ 1 Stellung des Partners

1. Der Partner ist selbstständiger Finanzberater oder Versicherungsmakler gem. § 59 Abs. 3 VVG und/oder gem. §34d GewO. In selbstständiger Tätigkeit ist dieser verpflichtet, eigenständig seine gewerberechtliche Erlaubnis zu sichern und seinen sonstigen gesetzlichen Pflichten eigenverantwortlich nachzukommen. Insbesondere ist der Partner zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung einer eigenständigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die jeweilige Tätigkeit verpflichtet, so lange er aktiv beratend tätig ist. Der Partner ist verpflichtet, den drohenden Verlust seiner Erlaubnis und den drohenden Verlust seines Deckungsanspruches aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unverzüglich der Value Factory GmbH (zugehörig: Value Factory AG, Value Factory Distribution GmbH, Value Factory Managing Services GmbH, Value Factory Sachwerte GmbH) – im Folgenden „Value Factory“ genannt – anzuzeigen.
2. Über Value Factory vermittelte Verträge werden während der Vertragslaufzeit im Bestand der Value Factory geführt. Der vermittelte Vertragsbestand bleibt Eigentum des Partners und ist als solcher an den Partner abgetreten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Partners

1. Der Partner hat das Recht Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Versicherungsschutzes oder andere Produkte seiner Kunden (Versicherungsnehmer, Kunden) über die Value Factory bei Produktpartnern oder Maklerpools einzureichen, welche eine Courtagevereinbarung mit der Value Factory unterhalten. Sofern der Partner hiervon Gebrauch macht, ist er verpflichtet, Anträge vollständig unter Beifügung aller für die Policing notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und insbesondere die gewünschte Eindeckung der Verträge für seine Kunden zu überwachen und sicherzustellen, so wie unter anderem die Bestimmungen gem. §§ 59 ff VVG zu erfüllen.
2. Als vom Partner vermittelte Verträge gelten auch Verträge, welche von Kunden selbst durch die ihm bereitgestellten Softwareanwendungen an Value Factory übermittelt werden. Darunter fallen beispielsweise Vergleichsrechner, Analysensysteme oder automatisiert eingeholte Vertragsumstellungen.
3. Der Partner erklärt sein Einverständnis, dass ihm Geschäftspost und Mitteilungen per E-Mail oder über eine Webseite mit einem Zugang, der für ihn personalisiert wurde, zugestellt werden.
4. Der Partner ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Value Factory berechtigt.
5. Der Partner erteilt der Value Factory Auskunft über die Art seiner gewerberechtlichen Zulassung und zeigt Veränderungen entsprechend an.

§ 3 Rechte und Pflichten der Value Factory GmbH

1. Value Factory ist berechtigt, Anträge des Partners zurückzuweisen.
2. Value Factory erhält vom Produktpartner oder Maklerpools für die vom Partner vermittelten Verträge eine Courtage. Nach Buchungsgutschrift leitet die Value Factory die mit dem Partner vereinbarte Courtage gemäß § 7 dieser Vereinbarung an den Partner weiter.
3. Value Factory behält sich vor, das jeweils vereinbarte Nutzungsentgelt mit einer Frist von 3 Monaten ändern zu können. In diesem Fall ist der Partner zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, gilt das erhöhte Nutzungsentgelt als geschuldet.

§ 4 Besondere Regelungen

1. Vereinbarte Nutzungsentgelte regeln sich gem. dem Kooperationsvertrag und verstehen sich ab dem Geschäftssitz von Value Factory und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte kein Nutzungsentgelt erhoben werden, sind die Bedingungen trotzdem gültig.
2. Mit der Kooperation und/oder mit Nutzungsentgelten bezieht der Partner teils auch Software-Nutzungsrechte, welche die Value Factory von verschiedenen Softwarefirmen bezieht und seinen Partnern zur Verfügung stellt. Diese Nutzungsrechte regeln sich nach dem im Kooperationsvertrag ausgewähltem Modell nebst zugehöriger Leistungsübersicht. Dem Partner ist bewusst, dass einzelne Leistungsbausteine einseitig durch die Value Factory im Umfang verändert oder durch andere gleichwertige Leistungen ersetzt werden können. Für die Bereitstellung der Softwarenutzungsrechte gelten die AGB für Software mit Ausnahme der Regelungen zur Laufzeit, Kündigung und Preisen, da diesbezüglich die Regelungen der Kooperationsvereinbarung gelten.
3. Dem Partner ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Value Factory eine direkte Anbindung an einen Produktpartner oder Maklerpool vorzunehmen, der über die Plattform der Value Factory zugänglich ist. Diese Bestimmung soll die Integrität und Koordination der Geschäftsbeziehungen innerhalb des Netzwerks der Value Factory wahren.
4. Die Value Factory räumt dem Partner die Nutzungsrechte auch für dessen Mitarbeitenden und Tippgebende sowie für weitere Gewerbetreibende mit einer eigenständigen Berufserlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO ein. Dies allerdings nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang, der sich aus der Beschreibung des im Kooperationsvertrag vereinbarten Modells regelt. Gewährt der Partner mehr Mitarbeitenden, Tippgebenden oder Maklerinnen und Maklern mit weiteren Gewerbetreibenden mit einer eigenständigen

Berufserlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO Nutzungsrechte als vereinbart, ist die Value Factory berechtigt hierfür einen gesonderten Aufschlag zu berechnen. Ein solcher Aufschlag darf sofort ab Ankündigung durch die Value Factory, jedoch nicht rückwirkend, erhoben werden.

§ 5 Bestands- und Organisationsschutz

1. Den Parteien ist es verboten, Kunden, Mitarbeitenden oder Vermittler:innen der anderen Vertragspartei abzuwerben.
2. Der Partner ist berechtigt, seinen Bestand im Fall seiner Berufsaufgabe, seines Ruhestandes oder seiner Insolvenz innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu veräußern. Die Value Factory wird für diesen Fall dem Bestandsübernehmenden die Bestands- bzw. Betreuungscourtage gut schreiben und Einsicht in die Daten gewähren, sofern der Bestandsübernehmende über eine gültige Maklerregistrierung verfügt und einen wesensgleichen Kooperationsvertrag mit der Value Factory schließt. Die Bestandsübernahme geschieht in diesem Fall ausschließlich mit allen Rechten und Pflichten. Die Value Factory kann jedoch darauf bestehen, dass der Partner weiterhin zusätzlich zum Bestandsübernehmenden für Stornorisiken haftet, wenn der Übernehmende keine ausreichende Solvenz nachweisen kann, die den jederzeitigen Ausgleich von Stornocourtage sicherstellt.
3. Handelt es sich bei dem Partner um eine natürliche Person und verstirbt diese, erhält die, durch den Partner gegenüber der Value Factory benannte bezugsberechtigte Person, eine Übernahmeoption. Die bezugsberechtigte Person kann dann innerhalb von 3 Monaten nach Tod des Partners einen eigenen wesensgleichen Kooperationsvertrag mit der Value Factory schließen und in die Rechte und Pflichten des Partners als zugelassene Maklerin oder zugelassener Makler eintreten. Die Value Factory wird in diesem Fall den Bestand nebst Forderungen auf den Partner übertragen.

§ 6 Haftung

1. Durch diese Vereinbarung wird keinerlei gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber Dritten begründet. Der Partner ist nicht Erfüllungsgehilfin oder Erfüllungsgehilfe der Value Factory. Die Value Factory ist nicht Erfüllungsgehilfe des Partners.

§ 7 Courtage

1. Die Value Factory vereinnahmt für den über die Value Factory vermittelten und in die Verwaltung von der Value Factory übertragenen Vertragsbestand des Partners Courtage seitens der Versicherer. Hierfür gelten die jeweiligen Courtagerichtlinien, welche die Value Factory mit den jeweiligen Produktpartnern oder Maklerpool vereinbart hat. Diese Courtage prüft die Value Factory auf Richtigkeit und leitet diese in der mit dem Partner vereinbarten Höhe an diesen weiter. Die Höhe ergibt sich aus der mit ihm zum jeweiligen Zeitpunkt der Einreichung eines Vertrags vereinbarten Courtagehöhe. Diese Courtage werden in einer veränderlichen Courtageliste auf einer für ihn personalisierten Webseite (dashboard.value-factory.de) einsehbar bereitgestellt. Diese Angaben dienen als Orientierung und können je nach Gesellschaft und den spezifischen Bedingungen des vermittelten Vertrags variieren. Es ist die Pflicht des Partners, vor Einreichung eines Vertrags mit der Value Factory GmbH die Höhe der jeweils zu zahlenden Provision für den spezifischen Vertrag abzuklären und eine Bestätigung einzuholen. Diese Vorabklärung gewährleistet Transparenz und Verständnis über die zu erwartenden Courtage und minimiert Unstimmigkeiten bei der späteren Abrechnung.
2. Alle ausgewiesenen Courtage sind Bruttobeträge (ggf. inkl. USt.).
3. Die Value Factory führt ein Vermittlerkonto und erstellt über das gemeinsame Kontokorrentkonto Abrechnungen und zahlt die vorhandenen Guthaben unverzüglich aus.
4. Der Courtageanspruch des Partners entsteht erst, wenn der vom Partner vermittelte Vertrag rechtswirksam entstanden ist und die Value Factory ihrerseits vom Produktpartner oder Maklerpool eine Courtage für den vom Partner vermittelten Vertrag erhalten und in das Kontokorrentkonto eingebucht hat.
5. Die von der Value Factory an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Bucht ein Produktpartner oder Maklerpool infolge von stornierten Verträgen Courtage vollständig oder anteilig von der Value Factory zurück, so hat der Partner in demselben proportionalen Verhältnis der vom Produktpartner oder Maklerpool zurückgebuchten Courtage zur Gesamtcourtage seine von der Value Factory erhaltene Zahlung zurück zu zahlen. Die Value Factory ist zur Verrechnung über das Kontokorrentkonto berechtigt.
6. Ein Auszahlungsanspruch auf die Courtage hat der Partner nur, wenn er die wie folgt aufgeführten Formalien erfüllt. Der Partner ist verpflichtet, seine Gewerbebescheinigung nach § 34 d Abs. 1 GewO anhand seiner Registriernummer nachzuweisen. Ferner hat er einen aktuellen Nachweis seiner Vermögensschadenshaftpflicht zu erbringen, eine Einwilligungserklärung zu den Auskunftsverfahren SCHUFA, AVAD und Creditreform Bonima zu erteilen. Falls der Partner im Handelsregister eingetragen ist, hat er einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Unterhält der Partner eine Gesellschaftsform mit einer Haftungsbeschränkung ist jeweils eine Bürgschaftserklärung der Geschäftsführer:innen und der Hauptgesellschafterin oder des Hauptgesellschafters abzugeben. Ferner hat der Partner für die Geschäftsführer jeweils eine Kopie des Personalausweises vorzulegen. Schlussendlich muss eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Value Factory getroffen werden.
7. Für Abschlusscourtage kann die Value Factory eine Stornoreserve einbehalten. Die Höhe der Stornoreserve kann von der Value Factory nach billigem Ermessen i. S. d. § 315 BGB festgesetzt oder geändert werden. Die Stornoreserve wird an den Partner ausbezahlt, sobald die Zusammenarbeit beendet ist und keine Rückzahlungsverpflichtungen für nach den mit den Versicherern vereinbarten Courtagerichtlinien mehr entstehen können. Bei Abschlussprovisionen wird eine VSA (Vertrauensschadenshaftpflicht) in Höhe von 2% der Provision abgezogen.
8. Sofern die Value Factory durch die Produktpartner oder Maklerpools mit Gebühren für Vertrauensschadenshaftpflichtversicherungen für die durch den Partner bezogenen Courtage belegt wird, kann die Value Factory diese pauschal mit einem Kostensatz von

maximal 2 % auf die auszahlenden Abschlusscourtage dem Partner weiter belasten. Der Partner ist berechtigt nachzuweisen, dass der Value Factory ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist.

9. Kündigt der Partner seine Vereinbarung steht es der Value Factory frei die Abrechnungen vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende zu erstellen, um den Administrationsaufwand bei Kleinbeträgen niedrig zu halten. Für den Fall der Kündigung gilt für alle laufenden Courtageforderungen die Courtageliste über das Dashboard der Value Factory auf dashboard.value-factory.de . Sondervereinbarungen im Rahmen der Partnerschaft oder sonstiger Absprachen gelten nur bis zum Wirksamwerden der Kündigung.
10. Verfügt der Partner nicht über die gesetzliche Erlaubnis als Makler tätig zu sein oder verletzt er seine Verpflichtung zur rechtswirksamen Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, so ist die Value Factory berechtigt die dann künftig fällig werdenden Courtageansprüche nur insoweit auszubezahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis wird die Value Factory keine Anträge für den Partner annehmen oder weiterleiten.
11. Erklärt ein Kunde schriftlich, dass dieser künftig von einem anderen Makler in seinen versicherungsvertraglichen Belangen betreut werden will, so wird Value Factory dem Kundenwunsch folgen und dem vom Kunden gewünschten Makler die Daten des Kunden zugänglich machen. Der Partner verzichtet ab diesem Zeitpunkt gegenüber Value Factory auf alle ab diesem Zeitpunkt abzurechnenden Courtage-Forderungen für diesen Kunden.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Verliert der Partner seine Zulassung als Makler oder gibt diese zurück, verstirbt der Partner oder wird diesem ein Betreuer bestellt, dessen Zustimmung für die Abgabe von Willenserklärungen erforderlich ist, endet der Kooperationsvertrag per sofort, falls der Partner eine natürliche Person ist. Betreibt der Partner eine Personen- oder Kapitalgesellschaft und verfügt diese nicht mehr über einen Mitarbeitenden mit erforderlicher Zulassung als Makler, sowie im Fall der Insolvenz und der Pfändung der Ansprüche aus diesem Vertrag, ohne dass die Pfändung innerhalb einer Frist von zwei Monaten aufgehoben wurde, endet der Kooperationsvertrag, wenn der Partner keinen neuen Mitarbeitenden mit der erforderlichen Zulassung binnen 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses nachweisen kann.
3. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt.
4. Wird der vorliegende Vertrag gekündigt, kann der Partner seine Verträge ganz oder teilweise in der Betreuung von Value Factory direkt belassen und erhält in diesem Fall weiterhin seine Courtage gem. den Bestimmungen aus § 7 dieser Vereinbarung. Veranlasst der Partner stattdessen die Übertragung der von ihm vermittelten Kundenbestände ganz oder teilweise auf ein neues Vermittlerkonto, so stimmt die Value Factory einer courtagepflichtigen Übertragung sowohl auf seine Direktvereinbarungen als auch auf dritte Pools ausdrücklich zu. Wird der vorliegende Vertrag gekündigt, hat der Makler außerdem das Wahlrecht die Bestimmungen zur Maklerrente nach § 8 dieser Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Rückzahlungsverpflichtung nach §7 Abschnitt 5. für stornierte Verträge bleibt von der Kündigung ungerührt.

§ 8 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Partners gegen eine Forderung von der Value Factory ist unzulässig, soweit die Forderungen des Partners nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 11 Erklärungsfiktion

Der Partner nimmt Änderungen dieser AGB durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm diese unter drucktechnischer Hervorhebung der Vertragsänderungen schriftlich durch die Value Factory angezeigt worden sind, der Partner innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von der Value Factory mit dem Änderungsschreiben explizit drauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 11 Schlussfunktion

1. Der Vertrag ist auch für Rechtsnachfolgende der Vertragsparteien bindend.
2. Der Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Poolvereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen ebenfalls zur Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Regelung der AGB unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz der Value Factory. Es findet deutsches Recht Anwendung.